## Antrag auf Katastervermessung zur Aufnahme von Gebäuden

nach dem Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetz vom 29. Januar 2008 (SächsGVBI. S. 138, 148), das zuletzt durch Artikel 15 der Verordnung vom 12. April 2021 (SächsGVBI. S. 517) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung



Dipl.-Ing. (FH)

				Andreas Henschke	
	Herrn DiplIng. (FH) Andreas Henschke			Öffentlich bestellter	
				Vermessungsingenieur	
	Öffentlich bestellter Verm	nessungsingenie	ur	Karlsruher Str. 8 01189 Dresden	
	Karlsruher Str. 8 01189 Dresden			Tel. 0351 4711788 Fax 0351 4714923	
				post@henschke.eu www.henschke.eu	
	Gemeinde:		Gemarkung: _		
	Projekt-Nr.:		U-Projekt-Nr.: _		
1	Antragsteller				
		Name, Vorname	des <i>Eigentümers</i> :		
	Straße, Hausnummer:				
	Postleitzahl, Wohnort/Sitz:			•	
	Telefon privat <sup>1)</sup> :	-	Telefon dienstlich		
	E-Mail <sup>1)</sup> :				
2	Kostenschuldner				
	☐ Antragsteller ist Kost	enschuldner			
	Anderer:	0			
	Straße, Hausnummer:				
	Postleitzahl, Wohnort/Sitz:				
	Telefon privat <sup>1)</sup> : E-Mail <sup>1)</sup> :		Telefon dienstlich	1):	
	L Plan .			_	
3	Aufnahme von Gebäuden				
			Gebä	ude	
	Flurstück		nach dem 24.06.1991 er Außenmaßen wese		
			<b>F</b> -3		

4	Zusätzliche Mitteilungen zum Antrag				
5	Hinweise				
	<ul> <li>Grundlage für die Kostenerhebung ist die Sächsische Vermessungskostenverordnung vom 29. Juni 2019 (SächsGVBI. S. 551), in der jeweils geltenden Fassung.</li> <li>Mit dem Antrag auf Katastervermessung verpflichtet sich der Kostenschuldner auch zur Zahlung der Kosten für die Bereitstellung der Vorbereitungsdaten und die Übernahme der Ergebnisse in das Liegenschaftskataster (§ 24 des Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetzes). Diese Kosten werden gesondert durch die untere Vermessungsbehörde beim Kostenschuldner erhoben.</li> <li>Der Umfang der Katastervermessung zum Zweck der Bildung von Flurstücken ergibt sich aus § 15 Abs. 1 und 2 der Durchführungsverordnung zum Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetz vom 6. Juli 2011 (SächsGVBI. S. 271), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 25. Januar 2023 (SächsGVBI. S. 37) geändert worden ist.</li> <li>Einer beantragten Abmarkung muss eine Grenzwiederherstellung vorangehen (§ 16 Abs. 2 der Durchführungsverordnung zum Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetz).</li> <li>Die Rücknahme dieses Antrages muss schriftlich bei der vermessenden Stelle erfolgen. Dabei können Kosten nach § 7 des Sächsischen Verwaltungskostengesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBI. S. 245), in der jeweils geltenden Fassung, erhoben werden.</li> </ul>				
6	Kostenübernahmeerklärung, wenn Kostenschuldner abweichend vom Antragsteller Hiermit erkläre ich die Übernahme aller im Zusammenhang mit der beantragten Katastervermessung und Abmarkung anfallenden Kosten.				
	Datum, Ort	Unterschrift			
7	Straße, Hausnummer: Postleitzahl, Wohnort/Sitz: Telefon privat <sup>1)</sup> : E-Mail <sup>1)</sup> :	Telefon dienstlich <sup>1)</sup> :			
8	Unterschrift des Antragstellers oder Bevollmächtigten Mit der Unterschrift bestätige ich, dass alle Angaben im Antrag den Tatsachen entsprechen.				
	Datum, Ort	Unterschrift			